

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Die Stadt Immenstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1, Geltungsbereich
- § 2, Eigentum und Verwaltung
- § 3, Kreis der Berechtigten

B. Bestattungsordnung

Abschnitt 1: Bestattungsanstalt

- § 4, Bestattungsanstalt
- § 5, Aufgaben der Bestattungsanstalt
- § 6, Leistungen im Friedhofsbereich

Abschnitt 2: Bestattungseinrichtungen

- § 7, Friedhöfe
- § 8, Leichenhäuser

Abschnitt 3: Bestattungspersonal

- § 9, Friedhofsbetreuer
- § 10, Leichenträger

Abschnitt 4: Bestattungsvorgang

- § 11, Leichenbesorgung und Überführung in das Leichenhaus
- § 12, Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen
- § 13, Beschaffenheit der Särge für Erdbestattungen
- § 14, Beschaffenheit der Urnen für Aschebestattungen
- § 15, Sargbeigaben, Ausschmückungsgegenstände
- § 16, Aufnahme im Leichenhaus
- § 17, Aufbahrung im Leichenhaus
- § 18, Herausgabe aus dem Leichenhaus
- § 19, Anmeldung der Bestattung/Beisetzung
- § 20, Zeit und Ort der Bestattung/Beisetzung
- § 21, Besucherparkplatz
- § 22, Trauerfeier
- § 23, Beerdigung / Beisetzung
- § 24, Öffnen und Schließen der Gräber
- § 25, Beschränkung von Erdbestattungen und Tieferlegungen

- § 26, Ruhezeit
- § 27, Umbettung
- § 28, Entfernung von Urnen

C. Gräberordnung

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 29, Grabarten
- § 30, Reihengräber
- § 31, Wahlgräber
- § 32, Urnengräber
- § 33, Kindergräber
- § 34, Gemeinschaftsgräber
- § 35, Sondergräber

Abschnitt 2: Grabrechte

- § 36, Eigentumsverhältnisse
- § 37, Erwerb eines Grabrechts, Inhalt und Dauer eines Grabrechts
- § 38, Verlängerung und Erlöschen des Grabrechts
- § 39, Rücknahme des Grabrechts
- § 40, Übertragung des Grabrechts

Abschnitt 3: Gestaltungsvorschriften

- § 41, Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 42, Größe der Erdgräber
- § 43, Aushubfläche und –tiefe für Erdgräber
- § 44, Größe der Grabmale und Einfassungen für Erdgräber
- § 45, Größe der Urnengräber
- § 46, Größe der Grabmale und Einfassungen für Urnengräber

Abschnitt 4: Grabmalordnung

- § 47, Erlaubnis und Genehmigungsverfahren
- § 48, Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 49, Unterhaltung von Grabmalen
- § 50, Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 5: Grabpflegeordnung

- § 51, Grabbepflanzung, Grabpflege
- § 52, Vernachlässigte Gräber

D. Friedhofsordnung

- § 53, Öffnungszeiten
- § 54, Verhalten auf dem Friedhof
- § 55, Gewerbliche Arbeiten

E. Schlussbestimmungen

- § 56, Gebühren
- § 57, Schließung und Auflassung von Friedhöfen und Friedhofsteilen
- § 58, Haftung
- § 59, Anordnungen, Ersatzvornahme
- § 60, Ordnungswidrigkeiten
- § 61, Zuwiderhandlungen

F. Anlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Städtischen Hauptfriedhof, den Städtischen Friedhof Eckarts und den Städtischen Friedhof Stein. Sie gilt ebenfalls für die kirchlichen Friedhöfe der Stadtteile Akams, Diepolz, Eckarts, Knottenried, Rauhenzell und Stein i. Allgäu, sofern sie die Nutzung der Bestattungsanstalt betreffen.

§ 2 Eigentum und Verwaltung

- 1) Der Städtische Hauptfriedhof und seine Einrichtungen (außer Flurnummer 89) stehen im Eigentum der Stadt Immenstadt. Die katholische Pfarrkirchenstiftung hat den ihr gehörigen Friedhofteil (Flurnummer 89) der Stadt Immenstadt zur Benützung und Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- 2) Das Grundstück des Städtischen Friedhofes steht im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung St. Peter und Paul in Eckarts. Die Pfarrkirchenstiftung hat diesen Teil der Stadt Immenstadt zur Verwaltung übertragen.
- 3) Die Stadt Immenstadt ist Eigentümerin des Städtischen Friedhofes in Stein und seiner Einrichtungen.
- 4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Städtischen Friedhöfe obliegt der Stadt.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindebewohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindebereich Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beerdigung in einem bestimmten Grab besaßen.
2. Die Beerdigung anderer Personen ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadt zulässig. Diese kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die betreffende Person verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgern der Stadt Immenstadt hat. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Auf den Friedhöfen werden auch Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile beerdigt.

B. Bestattungsordnung

Abschnitt 1: Bestattungsanstalt

§ 4

Bestattungsanstalt

Die Stadt Immenstadt betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles die städtische Bestattungsanstalt als öffentliche Einrichtung.

Zur Bestattungsanstalt gehören:

1. der Städtische Hauptfriedhof
2. der Gemeindliche Friedhof Stein i.Allgäu
3. der Städtische Friedhof Eckarts,
4. die Leichenhäuser im Städt. Hauptfriedhof, in den städtischen Friedhöfen Stein i.Allgäu und Eckarts,
5. die Aussegnungshalle im Städt. Hauptfriedhof,
6. der Bestattungsbetrieb auf den Städt. Friedhöfen und soweit übertragen auch auf den kirchlichen Friedhöfen,
7. das in der Bestattungsanstalt tätige Personal.

§ 5

Aufgaben der Bestattungsanstalt

1. Aufgabe der Bestattungsanstalt ist es, im Stadtgebiet Bestattungen durchzuführen, d. h. alle Leistungen zu erbringen oder zu vermitteln, die zur Versorgung eines Toten bis zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts notwendig oder üblich sind und die satzungsgemäßen Gebühren hierfür zu erheben.
2. im Stadtgebiet Exhumierungen und Umbettungen von Leichen und Urnen durchzuführen. Dies bedarf, unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt und des zuständigen Gesundheitsamtes. Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer anderen Behörde angeordnet werden, können sie nur in den Monaten Oktober bis März, außerhalb der Besuchszeiten oder bei Teilspernung des Friedhofes erfolgen. Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Zum Transport von Leichen muss ein neuer Sarg für die Aufnahme der sterblichen Überreste und der Sargreste verwendet werden.
3. Die Bestattungsanstalt kann sich zur Durchführung Ihrer Aufgaben eigener oder fremder Personen und Einrichtungen bedienen.
4. Zur Beförderung von Leichen im Bereich der Stadt Immenstadt i.Allgäu sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
5. Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 6

Leistungen im Friedhofsbereich

1. Folgende Leistungen der Bestattungsanstalt sind im Friedhofsbereich für alle in Immenstadt Verstorbenen und für alle auswärts Verstorbenen, die in Immenstadt bestattet werden sollen, in Anspruch zu nehmen:
 - a) Die Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
 - b) Die Aufbahrung der Urnen im Leichenhaus
 - c) Bei Erd- und Urnenbestattungen auf dem Städtischen Hauptfriedhof die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere der Leichenträgerdienst, das Öffnen und Schließen des Grabes und die Versenkung des Sarges gehört.
Auf den Städtischen Friedhöfen Stein und Eckarts ist das Öffnen und Schließen des Grabes in Anspruch zu nehmen.
2. Folgende Leistungen der Bestattungsanstalt können in Anspruch genommen werden:
 - a) das Öffnen und Schließen des Grabes bei Erd- und Urnenbestattungen auf den kirchlichen Friedhöfen
 - b) der Leichenträgerdienst mit Versenkung des Sarges oder der Urne auf kirchlichen Friedhöfen
Wird der Leichenträgerdienst von eigenen Leichenträgern (z.B. Nachbarn, Vereinsangehörige, Verwandte) übernommen, wird seitens der Stadt jegliche Haftung für Unfälle ausgeschlossen.
 - c) die Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
 - d) die Aufbahrung der Urnen im Leichenhaus,
 - e) die Aufbahrung der Leichen in den Kühlzellen
 - f) die Nutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern im Hauptfriedhof,
 - g) die Nutzung der Leichenhallen für Trauerfeiern in den Gemeindeteilriedhöfen
 - h) die Nutzung der Friedhofskapelle
Urnen können, nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Kirchen- bzw. Friedhofsverwaltung auch in der Friedhofskapelle oder den am Friedhof liegenden Pfarrkirchen ausgesegnet werden. Leichen dürfen aus hygienischen Gründen nur in den dafür vorgesehenen Aussegnungshallen bzw. Leichenhallen ausgesegnet werden.
 - i) Das Läuten der Glocken der Städt. Leichen- und Aussegnungshallen bei christlichen Begräbnissen.
3. Die Stadt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Abschnitt 2: Bestattungseinrichtungen

§ 7

Friedhöfe

Die städtischen Friedhöfe dienen der Beerdigung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tod im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder ein Recht auf Beerdigung in einem bestimmten Grab besaßen.

§ 8 Leichenhäuser

1. Das Leichenhaus im Städt. Hauptfriedhof dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie im Städt. Hauptfriedhof beerdigt oder nach auswärts überführt werden, ferner zur Aufbewahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in diesem Friedhof.
2. Die Städt. Leichenhäuser in den Friedhöfen Stein und Eckarts dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen, bis sie im jeweiligen Friedhof beerdigt, ferner zur Aufbewahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in diesem Friedhof.
3. Leichenhäuser gewerblicher Bestattungsunternehmer oder sonstiger privater Unternehmer gelten den städtischen Leichenhäusern gleichgestellt, sofern sie die allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräume erfüllen und von Stadt und Gesundheitsamt die Genehmigung zum Betrieb haben.
4. In den Leichenhäusern ist für größte Sauberkeit und Hygiene, laufende Entkeimung und ständige Frischluftzufuhr zu sorgen.
5. Die Türen zu den Aufbahrungsräumen müssen grundsätzlich verschlossen sein. Der Zutritt ist nur aus dienstlichen Gründen den damit beauftragten Personen gestattet.
6. Die Leichenhäuser sind zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit unbeschadet der Rechte der Eigentümer der Aufsicht des Gesundheitsamtes unterstellt.
7. Vor der Errichtung neuer und vor wesentlichen baulichen Änderungen bestehender Leichenhäuser sind das Gesundheitsamt und die Friedhofsverwaltung zu hören.

Abschnitt 3: Bestattungspersonal

§ 9 Friedhofbetreuer

1. Dem Friedhofbetreuer obliegen neben der unmittelbaren Wahrnehmung der mit dem Friedhofbetrieb vorhandenen Aufgaben insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a) Annahme der Särge mit den Leichen und Anweisung der Aufbahrungsstelle im Leichenhaus
 - b) Annahme der Urnen mit den Aschen, nach der schriftlichen vorliegenden Anforderung durch die Friedhofsverwaltung, und Aufbewahrung der Urnen bis zur Beerdigung im Leichenhaus bzw. in einem speziell dafür vorgesehenen Raum
 - c) Annahme der Kränze und Blumengebinde und Abstellen bei den aufgebahrten Leichen
 - d) Überwachung der brennenden Kerzen während der Öffnungszeiten

- e) Achtung auf den Zustand der aufgebahrten Leichen und sofortige Ergreifung notwendiger Maßnahmen insbesondere bei Fortschritt der Verwesung (z.B. Verbringung in die Kühlzelle)
 - f) Annahme von Fehlgeburten und abgetrennten Körperteilen und Sorgetragen für deren Beerdigung
 - g) Auf Wunsch der Hinterbliebenen Öffnen der Tür zum Aufbahrungsraum für eine private Verabschiedung und Ermöglichen des Zugangs zum Sarg, sofern nicht gesundheitliche Gefahren oder sonstige Gründe entgegenstehen
2. Er hat das Hausrecht im Friedhof auszuüben und für Ordnung zu sorgen
 3. Dem Friedhofsbetreuer obliegen insbesondere nachfolgende Bestattungsaufgaben
 - a) Die Gräber auszuheben und einzufüllen
 - b) Den Trauerzug zum Grabe zu geleiten
 - c) bei Ausgrabungen (Exhumierungen von Leichen) die Gräber auszuheben, den Sarg mit der Leiche aus dem Grab herauszunehmen, in einen neuen Übersarg zu legen, zu einem anderen Grab, zu einem Leichenwagen oder zum Grab wieder zurück zu bringen, sowie das Grab wieder einzufüllen;
 - d) bei Ausgrabungen (Exhumierungen von Urnen) die Gräber auszuheben, die Urne aus dem Grab herauszunehmen, zu einem anderen Grab, per Post oder Leichenwagen auf den neuen Friedhofs zu verbringen, sowie das Grab wieder einzufüllen;
 - e) beim Öffnen eines Erdgrabes nach Ablauf der Ruhefrist die Überreste der Leiche in eine Ecke des Grabes zu legen, beim Öffnen eines Urnengrabes nach Ablauf der Ruhefrist die Urnenreste in das dafür vorgesehene Urnenfeld zu verbringen;
 - f) Kränze und Blumengebinde rechtzeitig vor der Beerdigung zum Grab zu bringen;
 - g) nach Schließung des Grabes Kränze und Blumengebinde ordentlich abzulegen
 4. Der Friedhofsbetreuer und dessen Erfüllungsgehilfen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Auskunft über Krankheiten und körperliche Gebrechen der Verstorbenen zu erteilen.

§ 10 Leichenträger

Es ist Aufgabe der Leichenträger, die Leichen oder Aschen der Verstorbenen auf Wunsch der Angehörigen

- a) aus den Aufbahrungsräumen zur Trauerfeier zu bringen;
- b) nach der Trauerfeier bei Überführungen zum Leichenwagen zu bringen;
- c) nach der Trauerfeier zu den Erd- und Urnengräbern zu bringen und zu versenken.

Abschnitt 4: Bestattungsvorgang

§ 11 Leichenbesorgung und Überführung in das Leichenhaus

1. Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich, wenn öffentliche Interessen nicht dagegen stehen, noch am Sterbeplatz, in einen für die Aufbewahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen.
2. Nach der Einsargung ist die Leiche umgehend in das Leichenhaus des Friedhofs im Gemeindebereiches der Stadt Immenstadt zu bringen, in dem sie bestattet oder von dem sie überführt werden soll, oder in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestattungsunternehmens, eines sonstigen privaten Unternehmens oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft, sofern es den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräume bei Bestattern genügt (Leichenhauszwang).
Dies gilt auch für Leichen, die von auswärts überführt werden.
3. Die Stadt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen (Hausaufbahrung).
Ausnahmen sind insbesondere möglich, wenn die Leiche binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todes unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen nach auswärts überführt werden kann.

§ 12

Pflichten bei der Besorgung und Beförderung von Leichen

Für Personen, die Leichen versorgen oder befördern, bestehen insbesondere folgende Pflichten:

1. jede von ihnen versorgte Leiche muss noch am gleichen Tag, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Leichenschau und Einsargung in ein Leichenhaus verbracht werden
2. während der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie saubere und schickliche Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten
3. Schutzkleidung ist vorgeschrieben. Ausführungsbestimmungen der Hygieneinstitute (z.B. Robert-Koch-Institut) sind zu beachten.
4. bei der Reinigung, dem Ankleiden und der Einsargung von Leichen sind die Gebote des Anstands und der Sittlichkeit zu wahren.
5. Mit der Versorgung der Leiche darf erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung begonnen werden
6. Geräte, die bei der Verrichtung an Leichen verwendet werden, dürfen nicht für andere Zwecke benützt werden.
7. zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof ist der Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen am Sarg gut zu befestigen.
Der Sargzettel muss folgende Angaben enthalten: Name und Geburtsdatum des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und ggf. den Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit.

§ 13

Beschaffung der Säрге für Erdbestattungen

1. Es dürfen nur Säрге aus Holz verwendet werden, die fugenlos hergestellt und so abgedichtet sind, dass bis zur Beerdigung keinerlei Feuchtigkeit durchsickern kann. Der Boden der Säрге muss mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugenden Füllmaterial sowie mit verrottbarem Stoff bedeckt sein.

2. Die Särge müssen so gearbeitet sein, dass Verletzungen (z. B. durch Nägel, Beschläge, raue Oberfläche) vermieden werden.
3. Für die Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,00 m, Höhe 0,65 m, Breite 0,70m. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattungen anzuzeigen.
4. Wird die Leiche in einem in einen Metallsarg eingebetteten Holzsarg auf den Friedhof überführt, muss der Metallsarg entfernt und in eigener Verantwortung sachgerecht entsorgt werden. Gleiches gilt für den Fall metallener Sargeinlagen.

§ 14

Beschaffung der Urnen für Aschebestattungen

1. Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material (z.B. Maismehl) verwendet werden. Überurnen aus Edelstahl, Stein und anderen nicht verrottbaren Materialien sind nicht gestattet.
2. Die Urnen müssen so gearbeitet sein, dass Verletzungen (z.B. Beschläge, raue Oberflächen) vermieden werden.
3. Bestattungen in den Urnenreihengräbern und im Anonymen Grab sind nur ohne Überurne möglich.

§ 15

Sargbeigaben, Ausschmückungsgegenstände

Ausschmückungsgegenstände, die mit der Leiche in Berührung kommen sind, dürfen nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden.

§ 16

Aufnahme im Leichenhaus

1. Der Friedhofsbetreuer nimmt die Leichen / Urnen an.
Er nimmt gleichzeitig die Todesbescheinigung und bei Überführung von auswärts die vorgeschriebenen Begleitpapiere entgegen.
2. Die Annahme der Leichen ist nur Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17.00 Uhr möglich. Ebenfalls sind persönliche oder telefonische Absprachen nur während der o.g. Zeiten möglich.
3. Eine Aufnahme im Leichenhaus außerhalb der Öffnungszeiten ist nur in vorheriger Absprache mit dem Friedhofsbetreuer möglich. Diese ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ist jemand außerhalb eines Gebäudes verstorben, z.B. durch Unfall, darf die Leiche auch schon vor der ersten Leichenschau und Einsargung in das Leichenhaus gebracht werden (Anweisung Polizei usw.).

§ 17

Aufbahrung im Leichenhaus

1. Die Leichen / Urnen werden ausschließlich im Leichenhaus aufgebahrt.

2. Bei Einstellung der Leichen ist dem Friedhofsbetreuer unaufgefordert eine Ablichtung der Todesbescheinigung (nichtvertraulicher Teil) auszuhändigen. Sollte diese nicht vorliegen, wird der Verstorbene wie eine infektiöse Leiche behandelt.
3. Bevor die Särge im Leichenhaus geöffnet werden, haben sich Dritte auf Aufforderung des Bestattungspersonals zu entfernen.
4. Jede Leiche wird in der Regel im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Aufbahrung auch im offenen Sarg erfolgen, sofern nicht besondere Umstände dem entgegenstehen.
5. Särge mit auswärts überführten Leichen sollen in der Regel nicht mehr geöffnet werden, es sei denn, dies wird von den Hinterbliebenen gewünscht und besondere Umstände stehen dem nicht entgegen.
6. Soweit gesundheitliche Gefahren (z.B. infektiös) zu befürchten sind, sind die Leichen ohne zeitliche Verzögerung in die Kühlzellen des Hauptfriedhofes zu verbringen. Eine Aufbahrung ist hier nicht möglich.
7. Die Aufbahrungs- und Kühlräume müssen stets verschlossen gehalten werden. Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen haben nur die Bediensteten der Städt. Bestattungsanstalt Zutritt. Hinterbliebenen kann zur Verabschiedung vom Verstorbenen der Zutritt durch den Friedhofsbetreuer genehmigt werden, sofern nicht gesundheitliche Gefahren oder sonstige Gründe entgegenstehen.
8. Nur das Städt. Bestattungspersonal darf Kränze, Blumengebinde oder andere Gegenstände im Aufbewahrungsraum oder bei der Leiche ablegen.

§ 18

Herausgabe aus dem Leichenhaus

Aus dem Leichenhaus dürfen Leichen / Urnen nur herausgenommen und vom Friedhofsbetreuer herausgegeben werden:

1. zu den von der Stadt festgelegten Zeiten,
2. zum Beerdigen auf den Friedhöfen
3. nach Vorlage der erforderlichen Begleitpapiere zum Überführen nach auswärts oder in ein anderes Leichenhaus,
4. zur Trauerfeier in der Aussegnungshalle

§ 19

Anmeldung der Beerdigung / Beisetzung

1. Beerdigungen sind von den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes bei der städtischen Bestattungsanstalt bzw. bei dem von ihr beauftragten Friedhofsbetreuer anzumelden. Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt grundsätzlich die Stadt bzw. der Friedhofsbetreuer im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggfs. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenen Grab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Besonderheiten, wie außergewöhnliche Sarggröße, Übergewicht, infektiöse Leiche, religiöse Vorschriften, Anzahl der Sargträger und alle sonstigen der Friedhofsordnung widersprechenden Wünsche sind schriftlich darzulegen.

§ 20 Zeit und Ort der Beerdigung / Beisetzung

1. Die Durchführung der Bestattung ist zeitlich beschränkt. Eine vorherige Absprache mit dem Friedhofsbetreuer ist notwendig. Den Zeitpunkt der Beerdigung bestimmt die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Friedhofsbetreuer. Sie findet in der Regel zu folgenden Zeiten statt:
 - a) Erdbestattungen:
Montag bis Freitag 09:00, 10:00, 11:00 Uhr, 13:00, 14:00 Uhr
 - b) Urnenbeisetzungen
Montag bis Freitag 09:00, 10:00, 11:00, 13:00, 14:00, 15:00 Uhr
2. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen und gegen eine zusätzliche Gebühr genehmigt werden.
3. Leichen, für welche nicht binnen 3 Tagen nach Eintritt des Todes von verpflichteten Hinterbliebenen die notwendigen Aufträge erteilt werden, können auf deren Kosten von Amts wegen beerdigt werden.

§ 21 Besucherparkplatz

Der an den Hauptfriedhof angrenzende Besucherparkplatz ist öffentlich. Bei Bedarf kann dieser für Beerdigungsteilnehmer freigehalten werden. Die Sperrung ist kostenpflichtig und kann beim Friedhofsbetreuer beantragt werden.

§ 22 Trauerfeier

1. Unpassend gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier untersagt werden.
2. Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.
3. Das Recht von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, bei Bestattungen im Rahmen der Gesetze besondere Handlungen vorzunehmen, bleibt unberührt.
4. Die Öffentlichkeit kann von Trauerfeiern ausgeschlossen werden.
5. Bei den Trauerfeiern am Grabe werden zuerst die religiösen Feierlichkeiten und anschließend die weltlichen Ehrungen vorgenommen.

§ 23 Beerdigung / Beisetzung

1. Vor den Beerdigungen sind die Särge im Aufbewahrungsraum durch den Friedhofsbetreuer und die Leichenträger zu schließen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann, insbesondere wenn der religiöse Bestattungsritus dies vorschreibt, die Sargschließung auch erst nach erfolgter Begräbnisfeierlichkeit erfolgen, sofern keine gesundheitlichen bzw. infektionshygienischen Bedenken bestehen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofsbetreuers zum Grab geleitet.

2. Urnen sind von den Leichenträgern sofort nach Ankunft des Trauerzuges am Grab zu versenken.
3. Särge sind erst nach Beendigung der Trauerfeierlichkeit durch die Leichenträger zu versenken. Ausnahmen hiervon können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Nahen Angehörigen, bzw. einem begrenzten Personenkreis, kann eine Teilnahme am Versenken nicht verwehrt werden.
Das Versenken von Särgen in Anwesenheit der Trauergäste während der Bestattungszeremonie ist nur nach vorheriger Absprache möglich, sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Zum öffentlichen Versenken sind mindestens sechs Leichenträger notwendig.

§ 24

Öffnen und Schließen der Gräber

1. Die Gräber werden vom Friedhofsbetreuer ausgehoben und zugefüllt.
2. Bei der Öffnung eines Grabes ist der Nutzungsberechtigte – soweit erforderlich – verpflichtet, rechtzeitig für die Beseitigung des Grabdenkmals, bei Bedarf des Fundaments, der Grabeinfassung und von Bepflanzungen besorgt zu sein.
3. Bei Bedarf können Nachbargräber mit technischen Hilfsmitteln überbaut werden, um das Grabgerät (Bagger usw.) direkt zu positionieren. Ebenfalls können Grabplatten, Leuchten und Weihwasserkessel abgebaut und nach der Grabschließung wieder aufgebaut werden. Die betroffenen Nutzungsberechtigten werden von der Maßnahme zeitnah benachrichtigt. Nachbargräber werden vor Beginn der Aushubarbeiten optisch überprüft. Bestehende Schäden werden aufgenommen und in der Friedhofskartei gespeichert.

§ 25

Beschränkung bei Erdbestattungen und Tieferlegungen

1. In jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur eine Leiche gelegt werden.
2. Ausnahmen hiervon kann die Stadt hinsichtlich der Bestattung von Aschenurnen und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr oder bei Vorliegen ganz besonderer Gründe zulassen.
3. Die Beisetzung einer weiteren Leiche während der Dauer der Ruhefrist ist nur dann zulässig, wenn
 - a. das Grab Bestandsschutz bzgl. Tieferlegungen genießt, also vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurde
 - b. bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe durch Tieferlegung so bemessen wurde, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe noch eingehalten werden kann
 - c. eine Tieferlegung nicht durch geologische Hindernisse ausgeschlossen ist.Die Friedhofsverwaltung erteilt bei Bedarf Einzelgenehmigungen. Tieferlegungen sind nur unter der Maßgabe der Durchführung eines Bodenaustausches mit geeignetem Material zu bewilligen. Die Kosten des Bodenaustausches trägt der Grabrechtsinhaber.
4. Tanatopraktisch behandelte (einbalsamierte) Leichname sind vor Beisetzung der Kremation zuzuführen.
5. Auf dem Städtischen Friedhof Stein sind Erdbestattungen nicht möglich.

§ 26 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Aschen, Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre, bei Totgeburten 6 Jahre.

§ 27 Umbettung

Umbettungen von Leichen und Gebeinen werden in der Regel nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Behörde erlaubt. Umbettungen von Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien sind nicht möglich.

§ 28 Entfernung von Urnen

Werden Urnen aus aufgelassenen Gräbern herausgenommen, wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Überurnen, die vom Grabnutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes nicht abgeholt worden sind, werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

C. Gräberordnung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 29 Grabarten

- 1) Die Gräber werden unterschieden in
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber (Familiengräber)
 - c) Urnengräber
 - d) Reihurnengräber (Baumgrab, Rasengrab usw.)
 - e) Kindergräber
 - f) Gemeinschaftsgräber
 - g) Sondergräber
- 2) Gruftgräber werden nicht angelegt.

- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsberechtigten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem Belegungsplan.

§ 30 Reihengräber

- 1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen wird. In den Reihengräbern wird im Allgemeinen der Reihe nach beerdigt. Die Lage des Grabes kann von dem Bewerber nicht gewählt werden; sie wird von der Stadt bestimmt. Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt nur im Todesfalle des zu Bestattenden.
- 2) Reihengräber werden überwiegend für Altersheimbewohner abgegeben.
- 3) In einem Reihengrab darf nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind im Falle des §5 Abs. 2 der Verordnung über das Leichenwesen zulässig, wenn dadurch die Ruhefrist nicht überschritten wird.

§ 31 Wahlgräber (Erdgräber)

- 1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist für mindestens fünf und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Nur in besonderen Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 2) Es wird unterschieden in ein-, zwei-, drei-, vier- und fünfstellige Gräber.

§ 32 Urnengräber

- 1) Aschen dürfen bestattet werden
 - a) in Urnengräbern
 - b) in Gräbern für Erdbestattungen
- 2) Urnengräber sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.
- 3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 33 Kindergräber

1. Kindergräber dienen zur Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen bis zu einem Alter von 6 Jahren.
2. Das Nutzungsrecht an einem Kindergrab endet mit Ablauf der Ruhefrist und kann gegen erneute Zahlung der jeweilig geltenden Gebühr verlängert

werden. Die Grabrechtsinhaber sind verpflichtet für die rechtzeitige Verlängerung der Nutzungszeit zu sorgen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften für die Wahlgräber.

3. Grundsätzlich ist innerhalb der Ruhefrist die Belegung eines Kindergrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig.
4. Fetengräber auf dem Städtischen Friedhof Stein und dem Hauptfriedhof Immenstadt sind für Tot- und Fehlgeburten aus dem Stadtbereich reserviert. Ihre Nutzung ist kostenfrei.

§ 34

Gemeinschaftsgräber

Auf dem Städtischen Hauptfriedhof stehen Grabstätten für Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsfeld zur Verfügung (Baumgrab, Rasengrab, Staudengrab und „Blätter im Wind“-Grab. Grabplätze werden in diesen Gemeinschaftsanlagen nur für Einzelurnen vergeben. Eine Anbringung von Namenstafeln ist entsprechend den jeweiligen Gestaltungsvorgaben möglich. Bepflanzung, Aufstellung von Blumenschalen, Anbringung von Laternen, Weihwasserkesseln, sonstigem Grabschmuck sind untersagt.

§ 35

Sondergräber

Die beiden Grabstätten der Grafen Franz Fidel und Maximilian von Königsegg-Rothenfels an der Westseite der Friedhofskapelle auf dem Städt. Hauptfriedhof sollen immer unversehrt erhalten bleiben. Die Gräber in Sektion 1 Nr. 11 – 22 sind als unentgeltliche Begräbnisplätze für die hier verstorbenen katholischen Geistlichen bestimmt.

Die Kriegsgräber und das Ehrendenkmal sind unveränderbar und sollen immer unversehrt erhalten bleiben.

Abschnitt 2: Grabrechte

§ 36

Eigentumsverhältnisse

1. Die Gräber bleiben Eigentum der Stadt bzw. in Eckarts der Pfarrkirchenstiftung St. Peter und Paul. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
2. Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, so haben sie der Stadt einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, an den die Stadt ihre Willenserklärungen und Verfügungen mit Rechtswirksamkeit für alle Nutzungsberechtigten richten kann.

3. Der Erwerb des Nutzungsrechtes vor Eintritt des Todesfalles in der Familie des Bewerbers ist nur den Einwohnern der Stadt Immenstadt gestattet. Die Stadt kann den vorzeitigen Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes von Gräbern auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sperren oder nur an Personen mit hohem Alter zulassen.

§ 37

Erwerb eines Grabrechtes, Inhalt und Dauer eines Grabrechtes

1. Grabrechte an Grabstätten werden in der Regel nur an einzelne natürliche Personen, die Grabnutzungsberechtigten, verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofsverwaltung Grabrechte auch an juristische Personen vergeben.
2. Grabrechte werden mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.
3. Ein Erwerb im Vorkauf ist im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung nur möglich, soweit auf dem Friedhof eine ausreichende Anzahl von entsprechenden Grabstätten vorhanden ist. Reservierungen ohne Vorkauf sind nicht möglich.
4. In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
5. Durch die Gewährung eines Grabrechtes erhalten die Grabnutzungsberechtigten die Befugnis,
 - a. Leichen und Urnen in dieser Grabstätte beisetzen zu lassen
 - b. Über die Art der Gestaltung ein Grabmal zu entscheiden
 - c. Das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.
6. Die Gewährung eines Grabrechtes beinhaltet nachfolgende Verpflichtungen:
 - a. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen
 - b. Es besteht die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes
 - c. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf

§ 38

Verlängerung und Erlöschen des Grabrechts

1. Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteiles.
Das Nutzungsrecht an den unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Grab möglich. Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen und nur durch Verrechnung mit einer anderen Grabstelle. Ein Verzicht bedarf der Schriftform.
2. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich- falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Die

Nutzungsberechtigten haben rechtzeitig die Verlängerung der Nutzungszeit zu beantragen.

3. Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um fünf, zehn, zwanzig, fünfundzwanzig, dreißig und fünfunddreißig Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf dieses auf dem Friedhof zulässt. I.d.R. werden die Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung im Vorfeld angeschrieben.
4. Wird eine Grabstätte, nachdem das Nutzungsrecht bereits auf 20 Jahre erworben wurde, während dieser Zeit belegt, so ist für diesen einen Platz sowie für die übrigen zu dieser Grabstätte mit einbezogenen Plätze durch Zahlung der sogenannten Ergänzungsgebühr das Nutzungsrecht bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, an dem die Ruhefrist der neuen Belegung abläuft.
5. Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes sind das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten durch den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Werden sie nicht fristgerecht entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.
6. Bei Nichtübernahme des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte von Amts wegen auf Kosten der Hinterbliebenen aufgelöst.
7. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 39

Rücknahme des Grabrechtes

1. Werden Grabrechte im öffentlichen Interesse zurückgenommen, haben die Grabnutzungsberechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung der in dem Grab beigesetzten Verstorbenen und auf ein gleichwertiges Grabrecht
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einzelne noch laufende Grabrechte in Grabsektionen oder Friedhofsteilen nicht mehr zu verlängern sowie Umbettungen von Amts wegen vornehmen zu lassen, wenn eine Umgestaltung dieser Grabsektionen oder Friedhofsteile im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 40

Übertragung des Grabrechtes

1. Grabnutzungsberechtigter ist, wer in die Grabkartei der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.
2. Das Grabrecht kann durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Die Übertragung unter Lebenden ist gegenüber der Stadt nur wirksam, wenn die Friedhofsverwaltung sie genehmigt. Der neue Grabnutzungsberechtigte ist in die Grabkartei aufzunehmen.
3. Die Umschreibung des Grabrechtes kann von Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Grabausstattung und Grabpflege, abhängig gemacht werden.
4. Das Grabrecht geht beim Tod des Berechtigten auf den von ihm bestimmten Rechtsnachfolger über. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel
- d) auf die Eltern, bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern
- e) auf die Großeltern
- f) auf die Enkelkinder
- g) auf die Geschwister
- h) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- i) auf die Verschwägerten ersten Grades
- j) auf die nicht unter den o.g. Personenkreis fallenden Erben.

Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Er gilt für das Grabrecht als unmittelbarer Nachfolger ohne Rücksicht auf etwaige andere Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen.

Abschnitt 3: Gestaltungsvorschriften

§ 41

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Alle Gräber sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Friedhofs als Ruhestätte entsprechen. Die Gräber dürfen weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der Friedhofsanlage stören.
- 2) Die Sektion, Reihe und Nr. des Grabes ist auf der rechten Seitenfläche dauerhaft anzubringen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- 3) In den einzelnen Reihen müssen die Rückseiten der Grabmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden. Das gleiche gilt für die Grabeinfassungen (Verkürzungen sind nur nach Absprache und vorherigem Ortstermin möglich).
Ausgenommen hiervon sind Stelengräber. Die Stelen können aus Gestaltungsgründen in die Grabfläche eingebracht werden.
- 4) Die Anbringung von Bodenplatten auf den Grabwegen ist verboten.

§ 42

Größe der Erdgräber

Die Gräber haben folgende Maximal-Maße:

Städtischer Hauptfriedhof

Wahl- und Reihengräber (1 Grabplatz) sind 1,60 m lang, 0,80 m breit.

Wahlgräber (2 Grabplätze) sind 1,60 m lang und 1,80 m breit.

Für jedes weitere Grab erhöht bei gleicher Länge die Breite um 0,90 m.

Soweit bei Gräbern an der Mauer und in den einzelnen Lagen Grablängen von 2,00 m bestehen, verbleibt es bei diesen Längen, wenn dadurch eine einheitliche Reihenflucht erhalten bleibt. Ansonsten sind sie bei Neuanlegung auf eine Länge von 1,60 m zu kürzen.

Städtischer Friedhof Eckarts

- a) Im alten Städt. Teil (Sektionen 1,2 und 4)
Wahlgräber (1 Grabplatz) sind 2,20 m lang, 1,00 m breit
Wahlgräber (2 Grabplätze) sind 2,20 m lang, 2,00 m breit
Für jedes weitere Grab erhöht sich bei gleicher Länge die Breite um 1,00 m
- b) Im neuen Städt. Teil (Sektion 6)
Wahlgräber (1 Grabplatz) sind 1,80 m lang, 0,90 m breit
Wahlgräber (2 Grabplätze) sind 1,80 m lang, 1,80 m breit
Jedes weitere Grab erhöht sich bei gleicher Länge die Breite um 0,90 m
- c) ab Sektion 7 und künftigen Erweiterungsflächen des Städt. Friedhofes
Wahlgräber (1 Grabplatz) sind 1,60 m lang, 0,80 m breit.
Wahlgräber (2 Grabplätze) sind 1,60 m lang und 1,80 m breit.
Jedes weitere Grab erhöht bei gleicher Länge die Breite um 0,90 m.

Städt. Friedhof Stein

Dieser Friedhof ist nur für Urnenbestattungen zugelassen.
Erdbestattungen können auf diesem Friedhof nicht durchgeführt werden.

§ 43

Aushubfläche und –tiefe für Erdgräber

Länge und Breite des Erdgrabes sind so zu bemessen, dass der Sarg nach Einbringen in das Grab ganz auf dem Boden aufliegen kann.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Sohle bis zur Erdoberfläche

1. für Erwachsene 1,80 m,
2. bei Tieferlegung 2,40 m,
3. bei Gräber für Kinder unter 12 Jahren mindestens 1,30 m,
4. bei Gräbern für Kinder unter 2 Jahren mindestens 1,00 m,
5. bei Gräbern für Urnen 0,80 m.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Sofort nach Ende der Trauerfeier sind die Erdgräber zu schließen.

§ 44

Größe der Grabmäler und Einfassungen für Erdgräber

1. Grabmale dürfen von der Oberkante des Erdreiches bis zur Spitze des Grabmales gemessen bei Grabstätten für Kinder nicht höher als 0,80 m, bei Grabstätten für Erwachsene nicht höher als 1,70 m sein.
2. Ausnahmen kann die Stadt besonders bei architektonisch und künstlerisch herausragenden Denkmälern gestatten.
3. Die Ausmaße der Grabeinfassungen müssen – gemessen von Außenkante zu Außenkante – den in § 40 festgelegten Größen entsprechen.
An Mauergräbern müssen freistehende Grabsteine von der Friedhofsmauer 40 cm Abstand haben.

4. Wandplatten sind nicht zugelassen.
5. Bei Kindergräbern sind die Ausmaße der Grabeinfassungen an die jeweiligen Gräber anzupassen.
6. Bei den Altersheim-Reihengräbern dürfen nur die einheitlichen Pultsteine – wie bereits vorhanden – mit Namenstafeln aufgestellt werden.

§ 45 Größe der Urnengräber

Es werden an Aschenplätzen (Urnengräber) abgegeben:

Auf dem Städt. Hauptfriedhof

- a) in Sektion 30 in der Größe von 60 x 35 cm zur Beisetzung von einem Aschenbehälter. Mehrbelegungen sind hier nicht möglich
- b) in Sektion 44, 30 a, 30c und 21 in der Größe 90 x 70 cm zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenbehältern, in der Größe 90 x 95 cm zur Beisetzung von vier Aschenbehältern
- c) In Sektion 7a, 30b und 61 in der Größe 70 x 90 cm zur Beisetzung von bis zu vier Aschenbehältern
- d) In den für Erdbestattungen vorgesehenen Sektionen des Friedhofs können Einzel- und Mehrfachgräber in Urnen-Stelengräber zur Beisetzung von bis zu sechs Urnen umgewandelt werden. Die Größe beträgt pro Urnengrab 70 x 120 cm. Mehrfachgräber werden in Einzelgräber umgewandelt. Der Abstand zwischen den aus den Mehrfachgräbern gebildeten Urnengräbern beträgt 20 cm.
Reihenurnengräber (Gemeinschaftsgrabanlagen) werden nur für Einzelurnen vergeben. Familiengräber sind nicht möglich.
- e) Anonymes Urnengrab

Auf dem Städt. Friedhof Eckarts

- a) In der Größe 90 x 70 cm zur Beisetzung von bis zu zwei Aschebehältern, in den Größen 70 x 90 cm und 90 x 95 cm zur Beisetzung von bis zu vier Aschebehältern
- b) In den für Erdbestattungen vorgesehenen Sektionen des Friedhofs können Einzel- und Mehrfachgräber in Urnen-Stelengräber zur Beisetzung von bis zu sechs Urnen umgewandelt werden. Die Größe beträgt pro Urnengrab 70 x 120 cm. Mehrfachgräber werden in Einzelgräber umgewandelt. Der Abstand zwischen den aus den Mehrfachgräbern gebildeten Urnengräbern beträgt 20 cm.

Auf dem Städt. Friedhof Stein

- a) In der Größe 90 x 70 cm zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenbehältern, in den Größen 70 x 90 cm und 90 x 95 cm zur Beisetzung von bis zu vier Aschebehältern
- b) In den für Erdbestattungen vorgesehenen Sektionen des Friedhofs können Einzel- und Mehrfachgräber in Urnen-Stelengräber zur Beisetzung von bis zu sechs Urnen umgewandelt werden. Die Größe beträgt pro Urnengrab 70 x 120 cm. Mehrfachgräber werden in Einzelgräber umgewandelt. Der

Abstand zwischen den aus den Mehrfachgräbern gebildeten Urnengräbern beträgt 20 cm

§ 46 Größe der Urnen-Grabmäler

Städt. Hauptfriedhof

1. Im alten Urnenfriedhof (Sektion 30) sind die Grabsteine oder Gedenktafeln an die vorhandenen Grabmäler anzupassen. Pultsteine s. 2) sind zulässig.
2. In den Urnensektionen 30 a, 30 c und 30 d sowie 44 dürfen nur einheitliche Gedenksteine (Pultsteine) mit folgenden Maßen aufgestellt werden.
Länge 60 cm, Breite 35 cm, Höhe vorne 10 cm, hinten 25 cm. Von der Oberfläche sollen 15 cm von hinten gemessen, waagrecht sein.
Die Gedenksteine sind in der Mitte des Grabplatzes zu setzen und in einer Flucht auszurichten (bei Doppelgräbern mit einem Abstand von 5 cm, bei Mehrfachgräbern von 10 cm, vom hinteren Grabrand).
Die Pultsteine sollen aus einheitlichem Material sein und zwar aus Syenit „Impala“ oder in Struktur und Farbe ähnlichem. Inschriften dürfen nur auf der pulfförmig schrägen Fläche angebracht werden.
3. a) Für die Urnengräber in Sektion 7a (entlang der Mauer), in Sektion 30 b und in Sektion 61 dürfen nur stehende Grabmale, mit rechteckigem Grundriss, max. 0,20 x 0,50m und einer Höhe von mindestens 0,80 bis höchstens 1,20 m verwendet werden. Das Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein, es darf keinen Sockel haben.
b) Die Grabeinfassungen sollen möglichst ebenerdig sein, sie dürfen keinesfalls mehr als 5 cm über den Erdboden herausragen.
4. Für die Urnengräber (Stelengräber) dürfen nur stehende Grabmale, mit einer maximalen Breite von 0,40 m und einer Höhe von mindestens 1,20 bis höchstens 1,70 m verwendet werden.
Die Grabmale können als Solitär ohne Grabeinfassung, Grableuchte und Weihwasserkessel aufgestellt werden. Zusätzliche Grabeinfassungen sollen möglichst ebenerdig sein, sie dürfen keinesfalls mehr als 5 cm über den Erdboden herausragen.

Städt. Friedhof Eckarts

Die Urnengräber sind 0,70 m lang und 0,50 m breit. Es sind waagrecht liegende Gedenksteine mit einer Größe von 0,70 x 0,50 m zu verwenden. Aufbauten (Figuren o.ä.) sind bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.
Für die Urnengräber (Stelengräber) dürfen nur stehende Grabmale, mit einer maximalen Breite von 0,40 m und einer Höhe von mindestens 1,20 bis höchstens 1,70 m verwendet werden.
Die Grabmale können als Solitär ohne Grabeinfassung, Grableuchte und Weihwasserkessel aufgestellt werden. Zusätzliche Grabeinfassungen sollen möglichst ebenerdig sein, sie dürfen keinesfalls mehr als 5 cm über den Erdboden herausragen.

Städt. Friedhof Stein

- 1) Für die Urnengräber dürfen nur stehende Grabmale, mit rechteckigem Grundriss, max. 0,20 x 0,50 m und einer Höhe von mindestens 0,80 bis höchstens 1,20 m verwendet werden. Das Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein, es darf keinen Sockel haben.
Die Grabeinfassungen sollen möglichst ebenerdig sein, sie dürfen keinesfalls mehr als 5 cm über den Erdboden herausragen.
In der Urnensektion 02 dürfen nur einheitliche Gedenksteine (Pultsteine) mit folgenden Maßen aufgestellt werden.
Länge 60 cm, Breite 35 cm, Höhe vorne 10 cm, hinten 25 cm. Von der Oberfläche sollen 15 cm von hinten gemessen, waagrecht sein.
Die Gedenksteine sind in der Mitte des Grabplatzes zu setzen und in einer Flucht auszurichten (bei Doppelgräbern mit einem Abstand von 5 cm, bei Mehrfachgräbern von 10 cm, vom hinteren Grabrand).
Die Pultsteine sollen aus einheitlichem Material sein und zwar aus Syenit „Impala“ oder in Struktur und Farbe ähnlichem. Inschriften dürfen nur auf der pultförmig schrägen Fläche angebracht werden
Für die Urnengräber (Stelengräber) dürfen nur stehende Grabmale, mit einer maximalen Breite von 0,40 m und einer Höhe von mindestens 1,20 bis höchstens 1,70 m verwendet werden.
Die Grabmale können als Solitär ohne Grabeinfassung, Grableuchte und Weihwasserkessel aufgestellt werden. Zusätzliche Grabeinfassungen sollen möglichst ebenerdig sein, sie dürfen keinesfalls mehr als 5 cm über den Erdboden herausragen.

Abschnitt 4: Grabmalordnung

§ 47

Erlaubnis, Genehmigungsverfahren

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- 2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
Fachlich geeignet sind dabei Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem Regelwerk der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen, die richtigen Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren, die Standsicherheit von Grabanlagen zu beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Erlaubnis. Ausnahmen sind die kurzfristige Aufstellung der sogenannten Sterbekreuze oder Sterbetafeln aus Holz.
5. Der Antrag ist durch den Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Bemaßung, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
 - b) Darstellung der Denkmalbefestigung (Verdübelung, Verklebung, usw.) mit Bemaßung und Materialangaben auf Grundlage der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen [veröffentlicht durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (www.denak.de) vom Juli 2012]. Das von der Friedhofsverwaltung gestellte Genehmigungsformular (Excel-Tabelle) ist zu verwenden.
 - c) Darstellung der Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung
 - d) in besonderen Fällen kann weiter verlangt werden:
Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe seiner Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung und/oder Befügung eines Modells.
6. Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erlaubnis errichtet worden ist.

§ 48

Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Mit der Durchführung darf erst nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, nachdem die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt hat.
2. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein.
3. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) [veröffentlicht durch die Deutschen Naturstein Akademie e.V. (www.denak.de) Stand Juli 2012] zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
Die Erstellung der Fundamente ist durch den Aufsteller zwei Tage vor Beginn der Arbeiten beim Friedhofwärter anzumelden.
4. Alte, vorhandene Fundamente, auch Reihenfundamente, jeglicher Art dürfen nur nach vorhergehender Prüfung durch den Sachkundigen genutzt werden. Das Prüfergebnis ist durch ein, für den Friedhofbetreiber kostenfreies, Gutachten dem Grabmalantrag beizufügen.
5. Für alle neu errichteten, versetzten und instand gesetzten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) innerhalb zweier Monate eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Unterlassen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Abnahme durch einen vereidigten Sachverständigen durchführen zu lassen.
6. Auf der rechten Seitenfläche des Grabdenkmals ist die Bezeichnung von Sektion, Reihe und Nr. des Grabes dauerhaft anzubringen.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

7. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 49

Unterhaltung von Grabmalen

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für den Unterhalt Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine einmonatige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel/am Denkmal im Friedhof.
Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Die gesetzliche Sorgspflicht der Stadt für die Verkehrssicherheit im Friedhof wird hierdurch nicht berührt.

§ 50

Entfernung von Grabmalen

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt vom Grab entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, die Fundamente, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinfassungen zu entfernen. Die Grabfläche muss, je nach Friedhof ausgekoffert (mindestens 15 cm) und aufgekiest oder mit Rollrasen belegt oder mit Muttererde aufgefüllt und mit Rasensamen angesät werden. Vor der Entfernung ist die Stadt zu verständigen. Sind die Grabmale, die Fundamente, die sonstigen baulichen Maßnahmen und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach

Ablauf des Nutzungsrechtes abgebaut, werden diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Sie fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

- 3) Können Fundamente aus technischen Gründen nicht entfernt werden, ist die Grababräumung nur durch die Friedhofverwaltung gegen Rechnungsstellung an den Nutzungsberechtigten möglich.

Abschnitt 5: Grabpflegeordnung

§ 51

Grabbepflanzung, Grabpflege

- 1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise hergerichtet, gärtnerisch angelegt und dauernd instandgehalten werden. Die Gräber dürfen weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der Friedhofsanlage stören. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen. Herbizide, Fungizide und Pestizide sowie andere schädliche Mittel dürfen nicht ausgebracht werden. Ausnahmen sind nur bei Einsatz von geprüftem Fachpersonal zulässig. Die Spritz- oder Streumittel müssen umweltfreundlich und allen der z.Z. des Einsatzes geltenden gesetzlichen Vorgaben genügen. Zur Reinigung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen dürfen Chemikalien nur verwendet werden, wenn sie die amtliche Zulassungsnummer der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig haben. Die Grabdenkmäler dürfen natürlich altern und auch anderen Umwelteinflüssen, wie Moos, Algen usw. ausgesetzt sein.
- 2) Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabhügel der Erwachsenengräber dürfen nicht über 20 cm, die der Kindergräber nicht über 15cm hoch sein.
Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt sein, die andere Gräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie kann verlangen, dass stark wuchernde und zu groß gewordenen Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.
- 3) Folgende besonderen Gestaltungsvorschriften sind zu beachten:
 - a. Bei Gräbern mit Pultstein: Im Umfeld darf nichts angepflanzt werden. Blumenschalen, Weihwasserkessel, Figuren und andere Devotionalien dürfen nur auf der ebenen Fläche auf dem Denkmal abgestellt werden.
 - b. Rosen-, Rasen- und Baumgräber: Im Umfeld der Bestattungsfläche darf nichts angepflanzt oder abgestellt werden. Dafür sind zentrale Abstellflächen vorhanden.
 - c. Anonymes Grab: Im Umfeld der Grabanlage darf nichts angepflanzt oder abgestellt werden.Entgegen der Vorschrift angebrachte Pflanzen, Vasen, Schalen und andere Erinnerungsgaben werden kostenpflichtig entfernt und ersatzlos entsorgt.
- 4) Die Anbringung von Bodenplatten auf den Grabwegen ist verboten.

§ 52 Vernachlässigte Gräber

- 1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Grabnutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt das Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine einmonatige Aufforderung am Grabdenkmal. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und aufgekiest oder eingesät werden. Über die abgeräumte Bepflanzung kann die Stadt entschädigungslos frei verfügen. Ferner kann in solchen Fällen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, das Grab unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals ein entsprechender einmonatiger Hinweis am Grabdenkmal zu erfolgen.
In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3, 4 und 5 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des §22n Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt kann über den entfernten Grabschmuck entschädigungslos frei verfügen.

D. Friedhofsordnung

§ 53 Öffnungszeiten für Besucher

1. Die Friedhöfe sind täglich vom meteorologischen Sonnenauf- bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
2. Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend untersagen.

§ 54 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden. Die dennoch entstandenen Abfälle, durch Grabpflege oder –auflösung, sind getrennt nach organischen und anorganischen Stoffen in die aufgestellten Sammelbehälter zu verbringen. Die Entsorgung anderer Abfälle, insbesondere von Hausabfällen und Wertstoffen, ist untersagt. Verstöße werden angezeigt und nach Bayerischen Abfallgesetz und dem Abfallgesetz des Bundes geahndet.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Im Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle und kleine Handwagen ausgenommen, zu befahren,
 - c) Fahrzeuge aller Art, Kinderwagen, Rollstühle und kleine Handwagen ausgenommen, im Friedhof abzustellen,
 - d) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerblich Dienste, anzubieten,
 - h) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, es handelt sich um ein gewerbsmäßiges Fotografieren von Gräbern im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten,
 - i) Gewerbemäßiges Filmen ist mit folgenden Auflagen verbunden: Es dürfen nur, nach vorhergehender Absprache und schriftlicher Genehmigung, die Grabstätten aufgenommen werden, deren Lage vorher abgesprochen wurden. Die Genehmigung des Nutzungsberechtigten muss zusätzlich vorher schriftlich eingeholt werden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes dürfen bei Gesamtaufnahmen des Friedhofs keine Namensinschriften anderer Grabmale lesbar sein. Ruhe und Würde des Friedhofs dürfen durch die Dreharbeiten nicht gestört werden. Besucher und Bedienstete des Friedhofes dürfen ohne deren Einverständnis nicht gefilmt werden. Insbesondere bei Trauerfeiern oder Beisetzungen dürfen keine Dreharbeiten durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur bei öffentlichem Interesse und nach vorhergehender Genehmigung durch Hinterbliebene und Stadt Immenstadt i.Allgäu – Pressestelle möglich.
 - j) Druckschriften und andere Werbematerialien zu verteilen,
 - k) Geräte in den Brunnen zu reinigen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Sie kann ferner an weiteren Tagen das Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.

§ 55

Gewerbliche Arbeiten, Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Bildhauer und Steinmetze,

bedürfen zu Ausführung gewerblicher Tätigkeiten der vorherigen Erlaubnis der Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten und insbesondere die Benutzung der Kraftfahrzeuge festlegt.

3. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
4. Handwerker, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen.
5. Werbung ist auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
Ausnahmen sind: Nennung der Firma auf den Betriebsfahrzeugen und auf der Berufskleidung.
Im Bereich der Beerdigung, d.h. vom Einstellen der Verstorbenen in die Leichenhalle bis nach Schließen des Grabes ist Werbung in allen Facetten nicht gestattet.
6. Alle Genannten und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Genannten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
7. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Stadt festgelegten Zeiten durchgeführt werden.
8. Während einer Beerdigung müssen die Tätigkeiten unterbrochen werden.
9. Sperrungen von Friedhöfen und Teilen von Friedhöfen sind zu beachten. Hier dürfen ebenfalls keine Arbeiten ausgeführt werden.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeit an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in der früheren Zustand zu bringen. Gewerbetreibende dürfen keinerlei Aushub abgelagern. Entfernte Grabdenkmäler, Einfassungen und Aushub sind mitzunehmen.
7. Die Genannten, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die z.Z. geltenden Vorschriften verstoßen haben, kann die Stadt die Erlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

E. Schlussbestimmungen

§ 56 Gebühren

Für die Benutzung der Städtischen Bestattungsanstalt, der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 57 Schließung und Auflassung von Friedhöfen und Friedhofsteilen

1. Die Stadt kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die bisherige Widmung eines Friedhofes oder einer sonstigen Bestattungseinrichtung ganz oder teilweise aufheben. Das gilt auch für einzelne Sektionen und Gräber.
2. Im Zeitpunkt der Entwidmung erlöschen alle auf Grund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte. Die Möglichkeit weiterer Beisetzungen wird ausgeschlossen.

§ 58 Haftung

1. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.
2. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 59 Anordnung, Ersatzvornahme

1. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Eine vorherige Androhung mit Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.
3. Auch in den Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Stadt die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
4. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 12 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer
 - a. als Bestattungspflichtiger oder von diesem Beauftragter nicht für die ordnungsgemäße oder rechtzeitige Besorgung oder Beförderung der Leiche sorgt;
 - b. die Leiche nicht binnen 24 Stunden nach der Leichenschau und Einsargung in ein Leichenhaus bringen lässt, soweit nicht eine andere besondere Genehmigung vorliegt;
 - c. während der Ausübung seiner Tätigkeit keine saubere und schickliche Kleidung trägt und sich nicht seiner Tätigkeit entsprechend würdig verhält;
 - d. Geräte, die bei der Verrichtung an Leichen verwendet wurden, für andere Zwecke benützt;

- e. Säрге verwendet, die nicht den Bestimmungen entsprechen bzw. einen Metallsarg oder metallene Sargeinlagen nicht entfernt oder nicht sachgerecht entsorgt;
- f. Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den Bestimmungen entsprechen;
- g. entgegen den Bestimmungen über Ausschmückungsgegenstände zuwiderhandelt.

§ 61 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt oder entgegen einem erlassenen Verbot den Friedhof betritt;
2. Flächen und Wege auf dem Friedhof ohne Genehmigung befährt
3. Fahrräder oder Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe von Trauerfeiern und Leichenzügen sowie vor der Leichenhalle abstellt
4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt
5. die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt oder sich im Friedhof nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält;
6. Abfälle nicht trennt;
7. gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Erlaubnis der Stadt oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt;
8. als Gewerbetreibender den Bestimmungen zuwiderhandelt;
9. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder Werbung und Vermittlung jeglicher Art betreibt
10. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze nicht beachtet;
11. die Gestaltungsbestimmungen für Grabmale und Grabeinfassungen und für Urnengräber nicht beachtet;
12. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis errichtet oder verändert;
13. Grabmale ohne entsprechende Mitteilung an die Stadt liefert;
14. bei der Aufstellung von Grabmalen die Bestimmungen über die Fundamentierung, Befestigung und Anmeldung beim Friedhofswärter nicht beachtet;
15. Reststoffe, die bei Arbeiten an Grabmalen vor Ort anfallen, nicht aus dem Friedhof entfernt
16. die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
17. den ordnungswidrigen Zustand nicht unverzüglich beseitigt;
18. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt vom Grab entfernt;
19. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabeinfassungen und Grabfundamente nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernt;
20. das Grab nicht dauernd instand hält;
21. verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Gräbern entfernt und an dem vorgesehenen Abraumplatz ablagert;
22. die Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung nicht dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anpasst;

23. die Grabhügel der höher als erlaubt anlegt;
24. Gräber mit Pflanzen bepflanzt, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Werke beeinträchtigen;
25. ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Bäume auf Gräber pflanzt;
26. auf Verlangen der Stadt stark wuchernde Bäume und Sträucher nicht zurückschneidet oder entfernt;
27. Herbizide, Fungizide, Pestizide und sowie andere Unkraut bekämpfende schädliche Mittel ausbringt oder zur Reinigung von Denkmälern und Einfassungen nicht zugelassene Chemikalien verwendet;
28. auf schriftliche Aufforderung der Stadt das Grab oder den Grabschmuck nicht innerhalb der jeweils festgesetzten Frist in Ordnung bringt.

§ 62

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Immenstadt i.Allgäu vom 29.06.2006
2. Friedhofsnutzungssatzung der Stadt Immenstadt vom 29.06.2006
3. Verordnung über das Leichenwesen vom 29.06.2006

Immenstadt i. Allgäu, den 04.10.2016

Stadt Immenstadt i. Allgäu

Schaupp
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 44 am 02. November 2016 veröffentlicht.

Immenstadt i. Allgäu, den 02.11.2016

Stadt Immenstadt i. Allgäu

Schaupp
1. Bürgermeister